

SELKO B.V. 11603175 - Selko pH E		Durchsicht Nr.8 vom 29/01/2024 Gedruckt am 31/01/2024 Seite Nr. 1 / 13 Ersetzt die überarbeitete Fassung:7 (vom 16/10/2023) DE
Sicherheitsdatenblatt In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878		
ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens		
1.1. Produktidentifikator Kode: Bezeichnung 11603175 Selko pH E UFI : YV60-20NS-F00G-MCG7		
1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird Beschreibung/Verwendung Zur Herstellung von Futtermitteln.		
1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt Firmenname Adresse Standort und Land SELKO B.V. Jellinghausstraat 24 5048 AZ Tilburg Die Niederlande Tel. Fax +31 13 468 0333 (CET, Geschäftszeiten) +31 13 467 2553 E-mail der sachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist QA@Selko.com		
1.4. Notrufnummer Für dringende Information wenden Sie sich an AT: Vergiftungsinformationszentrale, Vienna, +43 1 406 43 43 BE: Centre Anti-Poisons/Antigifcentrum,Brussels,+32 70 245 245,Please dial: 070 245 245 for any urgent questions about intoxication (free of charge 24/7), if not accessible, dial: 02 264 96 30 (standard fee) DE: Giftnotruf der Charité - Universitätsmedizin Berlin,+49 (0) 30 19240. Informationszentrale gegen Vergiftungen,Bonn,+49 (0) 228 19240 LU: Centre Anti-Poisons/Antigifcentrum Luxembourg,+352 8002 5500,Free telephone number with a 24/7 access. Experts answer all urgency questions on dangerous products in French, Dutch and English CH: Tox Info Suisse,Zürich,145,(from abroad: +41 44 251 51 51) non urgent inquiry: +41 44 251 66 66		
ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren		
2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CPL) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Demnach ist dem Produkt ein Beiblatt über sicherheitsrelevante Daten nach den Vorschriften der Veroordnung (EU) 2020/878. Eventuelle Zusatzangaben über Gesundheits- und/oder Umgebungsgefährdungen sind unter den Abschnitten 11 und 12 aufgeführt. Gefahreinstufung und Gefahrangabe: Ätz auf die Haut, gefahrenkategorie 1B H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. Schwere Augenschädigung, gefahrenkategorie 1 H318 Verursacht schwere Augenschäden. Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige exposition, gefahrenkategorie 3 H335 Kann die Atemwege reizen.		
EPY 11.5.1 - SDS 1004.14		

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren ... / >>

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme:



Signalwörter: Gefahr

Gefahrenhinweise:
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H335 Kann die Atemwege reizen.
EUH071 Wirkt ätzend auf die Atemwege.

Sicherheitshinweise:
P260 Staub / Rauch / Gas / Nebel / Dampf / Aerosol nicht einatmen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].
P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM / Arzt anrufen.
P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

Enthält: AMEISENSÄURE
PROPIONSÄURE
ESSIGSÄURE

2.3. Sonstige Gefahren

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten ≥ als 0,1%.

Das Produkt enthält keine Stoffe, die endokrinschädliche Eigenschaften in Konzentration von ≥ 0,1% aufweisen.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Enthält:

Kennzeichnung	x = Konz. %	Klassifizierung (EG) 1272/2008 (CLP)
AMEISENSÄURE		
INDEX 607-001-00-0	20 ≤ x < 35	Flam. Liq. 3 H226, Acute Tox. 3 H331, Acute Tox. 4 H302, Skin Corr. 1A H314, Eye Dam. 1 H318, EUH071
CE 200-579-1		Skin Corr. 1A H314: ≥ 90%, Skin Corr. 1B H314: ≥ 10%, Skin Irrit. 2 H315: ≥ 2%, Eye Dam. 1 H318: ≥ 10%, Eye Irrit. 2 H319: ≥ 2%
CAS 64-18-6		LD50 Oral: 730 mg/kg, LC50 Inhalativ dämpfen: 7.85 mg/l/4h
REACH Reg. 01-2119491174-37		
PROPIONSÄURE		
INDEX 607-089-00-0	10 ≤ x < 16	Flam. Liq. 3 H226, Skin Corr. 1B H314, Eye Dam. 1 H318, STOT SE 3 H335
CE 201-176-3		Skin Corr. 1B H314: ≥ 25%, Skin Irrit. 2 H315: ≥ 10%, Eye Dam. 1 H318: ≥ 25%, Eye Irrit. 2 H319: ≥ 10%, STOT SE 3 H335: ≥ 10%
CAS 79-09-4		
REACH Reg. 01-2119486971-24-0001		

SELKO B.V. 11603175 - Selko pH E		Durchsicht Nr.8 vom 29/01/2024 Gedruckt am 31/01/2024 Seite Nr. 3 / 13 Ersetzt die überarbeitete Fassung:7 (vom 16/10/2023) DE
ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen ... / >>		
ESSIGSÄURE INDEX 607-002-00-6 5 ≤ x < 9 CE 200-580-7 CAS 64-19-7 REACH Reg. 01-2119475328-30 Flam. Liq. 3 H226, Skin Corr. 1A H314, Eye Dam. 1 H318 Skin Corr. 1A H314: ≥ 90%, Skin Corr. 1B H314: ≥ 25%, Skin Irrit. 2 H315: ≥ 10%, Eye Dam. 1 H318: ≥ 25%, Eye Irrit. 2 H319: ≥ 10% Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.		
ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen		
4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen AUGEN: Eventuelle Kontaktlinsen sind zu entfernen. Man muss sich unverzüglich und ausgiebig mit Wasser mindestens 30 / 60 Minuten lang abwaschen, wobei die Augenlider gut geöffnet werden sollen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. HAUT: Beschmutzte, getränkte Kleidung ist auszuziehen. Man muss unverzüglich duschen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. VERSCHLÜCKEN: Es muss die größtmögliche Menge Wasser verabreicht werden. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Es darf kein Erbrechen herbeigeführt werden, wenn nicht ausdrücklich vom Arzt angeordnet. EINATMEN: Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Die betreffende Person ist ins Freie, fern von dem Unfallsort, zu tragen. Geht die Atmung aus, so ist die künstliche Beatmung vorzunehmen. Die für den Retter geeigneten Maßnahmen sind zu treffen. 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen Es sind keine besonderen Informationen zu von diesem Produkt verursachten Symptomen und Wirkungen bekannt. 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung Angaben nicht vorhanden.		
ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung		
5.1. Löschmittel GEEIGNETE LÖSCHMITTEL Die Löschmittel sind die üblichen: Kohlenstoffdioxid, Schaum,Pulver- und Wasserdampf. NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL Kein Besonderes. 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden. 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung ALLGEMEINE ANGABEN Die Behälter sind mit Wasserstrahlen abzukühlen, um den Zerfall des Produkts und die Bildung von potentiell gesundheitsschädlichen Substanzen zu verhindern. Eine komplette Brandschutzkleidung ist stets zu tragen. Löschwasser, die nicht in die Abwasserleitungen gelangen dürfen, sind aufzunehmen. Das zum Löschen verwendete Wasser und die Brandrückstände sind gemäß den gültigen Bestimmungen aufzunehmen. PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG Normale Feuerbekämpfungskleidungstücke, z. B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).		
ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung		
6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren Die Leckage darf blockiert werden, wenn keine Gefahr besteht. Angemessene Schutzvorrichtungen (einschl. der Personenschutzvorrichtungen gemäß Abs. 8 aus den Sicherheitsangaben) sind zur Vorbeugung der Kontaminierung von Haut, Augen und persönlichen Kleidungsstücken aufzusetzen. Diese Anweisungen gelten sowohl für Aufbereitungsaufseher als auch für Not-Aus-Eingriffe. 6.2. Umweltschutzmaßnahmen Es ist zu verhindern, dass das Produkt in Abwässer, Oberflächenwasser, Grundwasser eindringt.		
EPY 11.5.1 - SDS 1004.14		

SELKO B.V. 11603175 - Selko pH E		Durchsicht Nr.8 vom 29/01/2024 Gedruckt am 31/01/2024 Seite Nr. 4 / 13 Ersetzt die überarbeitete Fassung:7 (vom 16/10/2023) DE
ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung ... / >>		
6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung		
Das ausgetretene Produkt ist in ein geeignetes Behältnis einzusaugen. Das einzusetzende Behältnis ist auf Verträglichkeit mit dem Produkt zu prüfen, wobei der Absch. 10 maßgebend ist. Das Restprodukt ist mit trægem, absorbierendem Material aufzunehmen. Es ist für eine ausreichende Belüftung des betroffenen Bereichs zu sorgen. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.		
6.4. Verweis auf andere Abschnitte		
Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.		
ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung		
7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung		
Es ist von Hitze, Funken und freier Flamme fernzuhalten, vom Rauchen und von Streichhölzer- bzw. Feuerzeuggebrauch abzuhalten. Ohne die erforderliche Belüftung können sich die Dämpfe in den unteren Schichten in Fußbodennähe ansammeln und sich auch unter Gefahr eines Flammrückschlags fernzünden. Ansammlung elektrostatischer Ladungen sind zu vermeiden. Essen, Trinken, Rauchen sind bei dem Produkteinsatz verboten. Bevor man den Essbereich antritt, sind benetzte Kleidungsstücke und Schutzvorrichtungen auszuziehen. Produktstreuung in der Umwelt ist vorzubeugen.		
7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten		
Aufbewahrung nur in Originalbehältern. Es ist an einem kühlen und gut belüfteten Ort aufzubewahren, von Wärmequellen, freier Flamme, Funken und anderen Zündquellen fernzuhalten. Die Gebinde sind von ggf. unverträglichen Werkstoffen fernzuhalten, wobei auf den Abschnitt 10 Bezug zu nehmen ist.		
Lagerklasse TRGS 510 (Deutschland): 8A		
7.3. Spezifische Endanwendungen		
Angaben nicht vorhanden.		
ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen		
8.1. Zu überwachende Parameter		
Referenzhandbuch Normen:		
DEU	Deutschland	Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 900) - Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte und Kurzzeitwerte. MAK- und BAT-Werte-Liste 2020, Ständige Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Mitteilung 56
DNK	Danmark	Bekendtgørelse om grænseværdier for stoffer og materialer - BEK nr 1458 af 13/12/2019
ESP	España	Límites de exposición profesional para agentes químicos en España 2021
FRA	France	Valeurs limites d'exposition professionnelle aux agents chimiques en France. ED 984 - INRS
FIN	Suomi	HTP-VÄRDEN 2020. Koncentrationer som befunnits skadliga. SOCIAL - OCH HÄLSÖVÄRDSMINISTERIETS PUBLIKATIONER 2020:25
GRC	Ελλάδα	Π.Δ. 26/2020 (ΦΕΚ 50/Α΄ 6.3.2020) Εναρμόνιση της ελληνικής νομοθεσίας προς τις διατάξεις των οδηγιών 2017/2398/ΕΕ, 2019/130/ΕΕ και 2019/983/ΕΕ «για την τροποποίηση της οδηγίας 2004/37/ΕΚ "σχετικά με την προστασία των εργαζομένων από τους κινδύνους που συνδέονται με την έκθεση σε καρκινογόνους ή μεταλλαξιογόνους παράγοντες κατά την εργασία"»
HUN	Magyarország	Az innovációért és technológiáért felelős miniszter 5/2020. (II. 6.) ITM rendelethez a kémiai kóroki tényezők hatásának kitett munkavállalók egészségének és biztonságának védelméről
NOR	Norge	Forskrift om endring i forskrift om tiltaksverdier og grenseverdier for fysiske og kjemiske faktorer i arbeidsmiljøet samt smitterisikogrupper for biologiske faktorer (forskrift om tiltaks- og grenseverdier), 21. august 2018 nr. 1255
NLD	Nederland	Arbeidsomstandighedenregeling. Lijst van wettelijke grenswaarden op grond van de artikelen 4.3, eerste lid, en 4.16, eerste lid, van het Arbeidsomstandighedenbesluit
POL	Polska	Rozporządzenie ministra rozwoju, pracy i technologii z dnia 18 lutego 2021 r. Zmieniające rozporządzenie w sprawie najwyższych dopuszczalnych stężeń i natężeń czynników szkodliwych dla zdrowia w środowisku pracy
SWE	Sverige	Hygieniska gränsvärden, Arbetsmiljöverkets föreskrifter och allmänna råd om hygieniska gränsvärden (AFS 2018:1)
GBR	United Kingdom	EH40/2005 Workplace exposure limits (Fourth Edition 2020)
EU	OEL EU	Richtlinie (EU) 2022/431; Richtlinie (EU) 2019/1831; Richtlinie (EU) 2019/130; Richtlinie (EU) 2019/983; Richtlinie (EU) 2017/2398; Richtlinie (EU) 2017/164; Richtlinie 2009/161/EU; Richtlinie 2006/15/EG; Richtlinie 2004/37/EG; Richtlinie 2000/39/EG; Richtlinie 98/24/EG; Richtlinie 91/322/EWG.

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

... / >>

AMEISENSÄURE								
Schwellengrenzwert								
Typ	Staat	TWA/8St		STEL/15Min		Bemerkungen / Beobachtungen		
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm			
MAK	DEU	9.5	5	19	10			
TLV	DNK	9	5					
VLA	ESP	9	5					
VLEP	FRA	9	5					
HTP	FIN	5	3	19	10			
TLV	GRC	9	5					
AK	HUN	9		9				
TLV	NOR	9	5					
TGG	NLD	9		5				
NDS/NDSch	POL	5		15				
NGV/KGV	SWE	5	3	9	5			
WEL	GBR	95	5					
OEL	EU	9.5		5				
Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC								
Referenzwert in Süßwasser						2	mg/l	
Referenzwert in Meereswasser						0.2	mg/l	
Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser						13.4	mg/kg	
Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser						1.34	mg/kg	
Wasser-Referenzwert, intermittierende Freisetzung						1	mg/l	
Referenzwert für Kleinstorganismen STP						7.2	mg/l	
Referenzwert für Erdenwesen						1.5	mg/kg	
Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL								
Aussetzungsweg	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System
	akute	akute	chronisch	chronische	akute	akute	chronische	chronisch
Einatmung	9.5 mg/m3	9.5 mg/m3	3 mg/m3	3 mg/m3			9.5 mg/m3	9.5 mg/m3

PROPIONSÄURE								
Schwellengrenzwert								
Typ	Staat	TWA/8St		STEL/15Min		Bemerkungen / Beobachtungen		
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm			
MAK	DEU	31	10					
TLV	DNK	30	10					
VLA	ESP	31	10	62	20			
VLEP	FRA	31	10	62	20			
HTP	FIN	31	10	61	20			
AK	HUN	31		62				
TLV	NOR	30	10					
NGV/KGV	SWE	30	10	45	15			
WEL	GBR	31	10	46	15			
OEL	EU	31		62				
Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC								
Referenzwert in Süßwasser						0.5	mg/l	
Referenzwert in Meereswasser						0.05	mg/l	
Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser						1.86	mg/kg	
Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser						0.186	mg/kg	
Referenzwert für Kleinstorganismen STP						5	mg/l	
Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL								
Aussetzungsweg	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System
	akute	akute	chronisch	chronische	akute	akute	chronische	chronisch
mündlich				10.5 mg/kg/d				
Einatmung	31 mg/m3	31 mg/m3	3.7 mg/m3	3.7 mg/m3	62 mg/m3	62 mg/m3	31 mg/m3	31 mg/m3
hautbezogen				10.5 mg/kg/d			20.9	20.9 mg/kg/d

11603175 - Selko pH E

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

... / >>

ESSIGSÄURE

Schwellengrenzwert

Typ	Staat	TWA/8St		STEL/15Min		Bemerkungen / Beobachtungen
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm	
MAK	DEU	25	10	50	20	
TLV	DNK	25	10	50	20	
VLA	ESP	25	10	37	15	
VLEP	FRA			25	10	
HTP	FIN	13	5	25	10	
TLV	GRC	25	10	37	15	
AK	HUN	25		25		
TLV	NOR	25	10			
NDS/NDSch	POL	15		30		
NGV/KGV	SWE	13	5	25	10	
WEL	GBR	25	10	37	50	
OEL	EU	25	10			

Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC

Referenzwert in Süßwasser	3.058	mg/l
Referenzwert in Meereswasser	0.3058	mg/l
Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser	11.36	mg/kg
Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser	1.136	mg/kg
Wasser-Referenzwert, intermittierende Freisetzung	30.58	mg/l
Referenzwert für Kleinstorganismen STP	85	mg/l
Referenzwert für Erdenwesen	0.47	mg/kg

Erklärung:

(C) = CEILING ; INHALB = Inhalierbare Fraktion ; EINATB = Einatmbare Fraktion ; THORXG = Thoraxgängige Fraktion.

VND = Erkannte Gefahr, jedoch kein DNEL/PNEC-Wert vorliegend ; NEA = Keine zu erwartende Aussetzung ; NPI = keine erkannte Gefahr ; LOW = geringe Gefahr ; MED = mittlere Gefahr ; HIGH = hohe Gefahr.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönlicher Schutzbekleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung.

Zur Auswahl von persönlichen Schutzvorrichtungen sind evtl. die vertrauten Chemikalien-Hersteller zur Rate zu ziehen.

Die persönlichen Schutzvorrichtungen sind mit der CE-Markierung zu versehen, welche deren Eignung für die gültigen Vorschriften bezeugt.

Not-Aus-Duschen mit Gesicht-Augen-Spülen sind vorzusehen.

HANDSCHUTZ

Die Hände sind mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III zu schützen.

Bei der Wahl des Materials von Arbeitshandschuhen sind folgende Punkte zu beachten (siehe Norm EN 374): Verträglichkeit, Abbau, Bruchzeit und Permeabilität.

Bei Präparaten ist die Arbeitshandschuhbeständigkeit an chemischen Wirkmitteln vor deren Verwendung geprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Die Handschuhverschleißzeit wird durch Aussetzungsdauer und Einsatzmodalitäten bedingt.

HAUTSCHUTZ

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie II sind zu tragen (siehe Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344). Nach Ausziehen der Schutzbekleidung muss man sich mit Wasser und Seife waschen.

AUGENSCHUTZ

Der Einsatz von eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (siehe Norm EN 166).

ATEMSCHUTZ

Bei Überschreitung des Schwellenwertes (z. B. TLV-TWA) des Stoffes bzw. eines oder mehrerer im Produkt enthaltenen Stoffe, Es empfiehlt sich, eine Maske mit Filter Typ A aufzusetzen, dessen Klasse (1, 2 bzw. 3) je nach der höchsten Einsatzkonzentration auszuwählen ist. (siehe Norm EN 14387). Bei Vorhandensein von Gasen bzw. Dämpfen anderer Beschaffenheit und/oder Gas bzw. Dämpfen mit Partikeln (Aerosol, Rauch, Nebel, usw.) sind Kombifilter vorzusehen.

Reichen die ergriffenen, technischen Maßnahmen zur Minderung der Aussetzung des Arbeitnehmers an den berücksichtigten Schwellenwerte nicht aus, so ist Einsatz von Atemwege-Schutzvorrichtungen notwendig. Der durch die Maske gegebene Schutz ist in jedem Fall begrenzt.

Wenn der berücksichtigte Stoff geruchslos ist bzw. dessen Geruchsschwelle den entsprechenden TLV-TWA überschreitet oder aber im Notfall, Ein selbstbetätigtes Druckluft-Atemgerät mit offenem Kreis (Bez. Norm EN 137) bzw. ein Atemgerät mit äußerem Lufteinlass (Bez. Norm EN138) sind aufzusetzen. Zur einwandfreien Auswahl des Atemwege-Schutzvorrichtung ist die Norm EN 529 aufschlaggebend.

NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSSETZUNG.

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.

SELKO B.V. 11603175 - Selko pH E		Durchsicht Nr.8 vom 29/01/2024 Gedruckt am 31/01/2024 Seite Nr. 7 / 13 Ersetzt die überarbeitete Fassung:7 (vom 16/10/2023) DE																																																												
ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften <table> <tr> <th>Eigenschaften</th><th>Wert</th><th>Angaben</th></tr> <tr> <td>Physikalischer Zustand</td><td>Flüssigkeit</td><td></td></tr> <tr> <td>Farbe</td><td>farblos-hellbraun</td><td></td></tr> <tr> <td>Geruch</td><td>typisch</td><td></td></tr> <tr> <td>Schmelzpunkt / Gefrierpunkt</td><td>nicht verfügbar</td><td></td></tr> <tr> <td>Siedebeginn</td><td>nicht verfügbar</td><td></td></tr> <tr> <td>Entzündbarkeit</td><td>nicht verfügbar</td><td></td></tr> <tr> <td>Untere Explosionsgrenze</td><td>nicht verfügbar</td><td></td></tr> <tr> <td>Obere Explosionsgrenze</td><td>nicht verfügbar</td><td></td></tr> <tr> <td>Flammpunkt</td><td>71 °C</td><td></td></tr> <tr> <td>Selbstentzündungstemperatur</td><td>nicht verfügbar</td><td></td></tr> <tr> <td>Zersetzungstemperatur</td><td>nicht verfügbar</td><td></td></tr> <tr> <td>pH-Wert</td><td>2.7-3.3</td><td></td></tr> <tr> <td>Kinematische Viskosität</td><td>nicht verfügbar</td><td></td></tr> <tr> <td>Loeslichkeit</td><td>nicht verfügbar</td><td></td></tr> <tr> <td>Verteilungskoeffizient: N-Oktylalkohol/Wasser</td><td>nicht verfügbar</td><td></td></tr> <tr> <td>Dampfdruck</td><td>nicht verfügbar</td><td></td></tr> <tr> <td>Dichte und/oder relative Dichte</td><td>1.18-1.21</td><td></td></tr> <tr> <td>Relative Dampfdichte</td><td>nicht verfügbar</td><td></td></tr> <tr> <td>Partikeleigenschaften</td><td>nicht anwendbar</td><td></td></tr> </table> 9.2. Sonstige Angaben 9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen Angaben nicht vorhanden. 9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen Angaben nicht vorhanden.			Eigenschaften	Wert	Angaben	Physikalischer Zustand	Flüssigkeit		Farbe	farblos-hellbraun		Geruch	typisch		Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	nicht verfügbar		Siedebeginn	nicht verfügbar		Entzündbarkeit	nicht verfügbar		Untere Explosionsgrenze	nicht verfügbar		Obere Explosionsgrenze	nicht verfügbar		Flammpunkt	71 °C		Selbstentzündungstemperatur	nicht verfügbar		Zersetzungstemperatur	nicht verfügbar		pH-Wert	2.7-3.3		Kinematische Viskosität	nicht verfügbar		Loeslichkeit	nicht verfügbar		Verteilungskoeffizient: N-Oktylalkohol/Wasser	nicht verfügbar		Dampfdruck	nicht verfügbar		Dichte und/oder relative Dichte	1.18-1.21		Relative Dampfdichte	nicht verfügbar		Partikeleigenschaften	nicht anwendbar	
Eigenschaften	Wert	Angaben																																																												
Physikalischer Zustand	Flüssigkeit																																																													
Farbe	farblos-hellbraun																																																													
Geruch	typisch																																																													
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	nicht verfügbar																																																													
Siedebeginn	nicht verfügbar																																																													
Entzündbarkeit	nicht verfügbar																																																													
Untere Explosionsgrenze	nicht verfügbar																																																													
Obere Explosionsgrenze	nicht verfügbar																																																													
Flammpunkt	71 °C																																																													
Selbstentzündungstemperatur	nicht verfügbar																																																													
Zersetzungstemperatur	nicht verfügbar																																																													
pH-Wert	2.7-3.3																																																													
Kinematische Viskosität	nicht verfügbar																																																													
Loeslichkeit	nicht verfügbar																																																													
Verteilungskoeffizient: N-Oktylalkohol/Wasser	nicht verfügbar																																																													
Dampfdruck	nicht verfügbar																																																													
Dichte und/oder relative Dichte	1.18-1.21																																																													
Relative Dampfdichte	nicht verfügbar																																																													
Partikeleigenschaften	nicht anwendbar																																																													
ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität 10.1. Reaktivität Bei Kontakt mit starken Oxydationsmitteln, Reduktionsmitteln, Säuren oder Laugen kann es zu exothermen Reaktionen kommen. 10.2. Chemische Stabilität Allzu hohe Temperaturen können zur thermischen Zersetzung führen. 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen Siehe Abschnitt 10.1. PROPIONSÄURE Reagiert mit: starke Alkalien. 10.4. Zu vermeidende Bedingungen Erhitzung ist zu vermeiden. 10.5. Unverträgliche Materialien Oxydationsmitteln bzw. Reduktionsmitteln. Säuren oder starke Basen. PROPIONSÄURE Fernhalten von: Basen. 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte Durch thermische Zersetzung oder im Brandfall können sich potentiell für die Gesundheit gefährliche Dämpfe bilden.																																																														
EPY 11.5.1 - SDS 1004.14																																																														

SELKO B.V. 11603175 - Selko pH E		Durchsicht Nr.8 vom 29/01/2024 Gedruckt am 31/01/2024 Seite Nr. 8 / 13 Ersetzt die überarbeitete Fassung:7 (vom 16/10/2023) DE
ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben Da keine experimentellen toxikologischen Daten über das Produkt vorhanden sind, wurden die möglichen Gesundheitsrisiken auf den Eigenschaften der enthaltenen Substanzen gemäß den Kriterien der Referenznormen zur Klassifizierung bewertet. Zur Auswertung toxikologischer Auswirkungen bei Produktaussetzung sind die Konzentrationen der einzelnen, evtl. unter Abs. 3 aufgeführten, Schadstoffe zu berücksichtigen. 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Metabolismus, Toxikokinetik, Wirkungsmechanismus und weitere Informationen Angaben nicht vorhanden. Angaben zu wahrscheinlichen expositionswegen Angaben nicht vorhanden. Verzögert und sofort auftretende wirkungen sowie chronische wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender exposition Angaben nicht vorhanden. Wechselwirkungen Angaben nicht vorhanden. AKUTE TOXIZITÄT ATE (Inhalativ - dämpfen) der Mischung: ATE (Oral) der Mischung: ATE (Dermal) der Mischung: > 20 mg/l >2000 mg/kg Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff) Wirkt ätzend auf die Atemwege. AMEISENSÄURE LD50 (Oral): LC50 (Inhalativ dämpfen): 730 mg/kg Rat, OESO Reg 401 7.85 mg/l/4h Rat, supplier test PROPIONSÄURE LD50 (Dermal): LD50 (Oral): LC50 (Inhalativ dämpfen): > 4960 mg/kg 3383 mg/kg Rat (avg.) > 20 mg/l ESSIGSÄURE LD50 (Dermal): LD50 (Oral): 1060 mg/kg Rabbit 3420 mg/kg Rat (average) ÄTZ- / REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT Hautätzend SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG / -REIZUNG Verursacht schwere Augenschäden SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse KEIMZELL-MUTAGENITÄT Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse KARZINOGENITÄT Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse REPRODUKTIONSTOXIZITÄT		
EPY 11.5.1 - SDS 1004.14		

SELKO B.V.		Durchsicht Nr.8 vom 29/01/2024 Gedruckt am 31/01/2024 Seite Nr. 9 / 13 Ersetzt die überarbeitete Fassung:7 (vom 16/10/2023)	DE
11603175 - Selko pH E			
ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben ... / >>			
Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse			
SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI EINMALIGER EXPOSITION			
Kann die Atemwege reizen			
SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION			
Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse			
ASPIRATIONSGEFAHR			
Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse			
11.2. Angaben über sonstige Gefahren			
Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt sind.			
ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben			
Gemäß vernünftigen Arbeitsabläufen verwenden und darauf achten, dass das Produkt nicht in die Umwelt gerät. Die dazu zuständigen Behörden benachrichtigen, sofern das Produkt in Wasserläufe oder eingedrungen ist oder wenn das Produkt den Boden oder die Vegetation verseucht hat.			
12.1. Toxizität			
AMEISENSÄURE			
LC50 - Fische	130 mg/l/96h Brachydanio rerio		
EC50 - Krustentiere	365 mg/l/48h Daphnia magna		
EC50 - Algen / Wasserpflanzen	1240 mg/l/72h		
PROPIONSÄURE			
LC50 - Fische	> 1000 mg/l/96h Goudwinde		
EC50 - Krustentiere	> 500 mg/l/48h Watervlo		
EC50 - Algen / Wasserpflanzen	> 500 mg/l/72h Scenedesmus subspicatus		
ESSIGSÄURE			
LC50 - Fische	75 mg/l/96h		
12.2. Persistenz und Abbaubarkeit			
AMEISENSÄURE			
Schnell abbaubar			
PROPIONSÄURE			
Schnell abbaubar			
Biodegradation: 73% (10d)			
12.3. Bioakkumulationspotenzial			
AMEISENSÄURE			
Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser	-2.1 mg/l OECD Reg 107		
BCF	3.2		
PROPIONSÄURE			
Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser	0.25 Log Kow @25 C		
12.4. Mobilität im Boden			
AMEISENSÄURE			
Einteilungsbeiwert: Boden / Wasser	1.25 mg/l		
PROPIONSÄURE			
Einteilungsbeiwert: Boden / Wasser	0.08 l/kg		
EPY 11.5.1 - SDS 1004.14			

SELKO B.V. 11603175 - Selko pH E			Durchsicht Nr.8 vom 29/01/2024 Gedruckt am 31/01/2024 Seite Nr. 10 / 13 Ersetzt die überarbeitete Fassung:7 (vom 16/10/2023) DE
ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben ... / >>			
12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten $\geq$ als 0,1%. 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt sind. 12.7. Andere schädliche Wirkungen Angaben nicht vorhanden.			
ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung			
13.1. Verfahren der Abfallbehandlung Wieder verwenden, falls möglich. Produktrückstände sind als gefährlicher Abfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit der Abfälle, die dieses Produkt teilweise enthalten, muss auf der Grundlage der gültigen Rechtsbestimmungen evaluiert werden. Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden. Der Transport der Abfälle kann dem ADR unterliegen. KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.			
ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport			
14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer ADR / RID, IMDG, IATA: 3265			
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung ADR / RID: CORROSIVE LIQUID, ACIDIC, ORGANIC, N.O.S. (formic acid, propionic acid) IMDG: CORROSIVE LIQUID, ACIDIC, ORGANIC, N.O.S. (formic acid, propionic acid) IATA: CORROSIVE LIQUID, ACIDIC, ORGANIC, N.O.S. (formic acid, propionic acid)			
14.3. Transportgefahrenklassen ADR / RID: Klasse: 8 Etikett: 8 IMDG: Klasse: 8 Etikett: 8 IATA: Klasse: 8 Etikett: 8			
14.4. Verpackungsgruppe ADR / RID, IMDG, IATA: II			
14.5. Umweltgefahren ADR / RID: NO IMDG: NO IATA: NO			
			EPY 11.5.1 - SDS 1004.14

SELKO B.V. 11603175 - Selko pH E		Durchsicht Nr.8 vom 29/01/2024 Gedruckt am 31/01/2024 Seite Nr. 11 / 13 Ersetzt die überarbeitete Fassung:7 (vom 16/10/2023) DE																								
ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport ... / >>																										
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender <table><tr><td>ADR / RID:</td><td>HIN - Kemler: 80</td><td>Begrenzte Mengen: 1 L</td><td>Beschränkungsordnung für Tunnel: (E)</td></tr><tr><td>IMDG:</td><td>Sonderregelung: 274</td><td>Begrenzte Mengen: 1 L</td><td></td></tr><tr><td>IATA:</td><td>EMS: F-A, S-B</td><td>Hochstmenge 30 L</td><td>Angaben zur Verpackung 855</td></tr><tr><td></td><td>Fracht:</td><td>Hochstmenge 1 L</td><td>Angaben zur Verpackung 851</td></tr><tr><td></td><td>Passagiere:</td><td>A3, A803</td><td></td></tr><tr><td></td><td>Sonderregelung:</td><td></td><td></td></tr></table>			ADR / RID:	HIN - Kemler: 80	Begrenzte Mengen: 1 L	Beschränkungsordnung für Tunnel: (E)	IMDG:	Sonderregelung: 274	Begrenzte Mengen: 1 L		IATA:	EMS: F-A, S-B	Hochstmenge 30 L	Angaben zur Verpackung 855		Fracht:	Hochstmenge 1 L	Angaben zur Verpackung 851		Passagiere:	A3, A803			Sonderregelung:		
ADR / RID:	HIN - Kemler: 80	Begrenzte Mengen: 1 L	Beschränkungsordnung für Tunnel: (E)																							
IMDG:	Sonderregelung: 274	Begrenzte Mengen: 1 L																								
IATA:	EMS: F-A, S-B	Hochstmenge 30 L	Angaben zur Verpackung 855																							
	Fracht:	Hochstmenge 1 L	Angaben zur Verpackung 851																							
	Passagiere:	A3, A803																								
	Sonderregelung:																									
14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten Angaben nicht zutreffend.																										
ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften																										
15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU: Keine Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006 <table><tr><td>Produkt</td><td></td></tr><tr><td>Punkt</td><td>3 - 40</td></tr><tr><td>Enthaltene Stoffe</td><td></td></tr><tr><td>Punkt</td><td>75</td></tr></table> Verordnung (EU) 2019/1148 - über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe nicht anwendbar Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH) Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine SVHC-Stoffen in Gehaltsprozenten ≥ als 0,1%. Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH) Keine Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe Verordnung (EU) 649/2012: Keine Rotterdam Übereinkommen-pflichtige Stoffe: Keine Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe: Keine Vorsorgeuntersuchungen Bei arbeiten mit diesem Produkt sind keine Vorsorgeuntersuchungen erforderlich. Dies nur unter der Bedingung, dass die Ergebnisse der Risikoeinschätzung beweisen, dass nur ein mäßiges Risiko für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeiter besteht, und dass die Maßnahmen, die von der Richtlinie 98/24/EG vorgesehen sind, genügen, um das Risiko zu beschränken.. Klassifizierung für Wassergefährdung in Deutschland (AwSV, vom 18. April 2017) WGK 1: Schwach wassergefährdend			Produkt		Punkt	3 - 40	Enthaltene Stoffe		Punkt	75																
Produkt																										
Punkt	3 - 40																									
Enthaltene Stoffe																										
Punkt	75																									
15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung Für das Gemisch / die in Abschnitt 3 angegebenen Stoffe wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung ausgearbeitet.																										
ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben																										
Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind: <table><tr><td>Flam. Liq. 3</td><td>Entzündbare Flüssigkeiten, gefahrenkategorie 3</td></tr><tr><td>Acute Tox. 3</td><td>Akute Toxizität, gefahrenkategorie 3</td></tr><tr><td>Acute Tox. 4</td><td>Akute Toxizität, gefahrenkategorie 4</td></tr><tr><td>Skin Corr. 1A</td><td>Ätz auf die Haut, gefahrenkategorie 1A</td></tr><tr><td>Skin Corr. 1B</td><td>Ätz auf die Haut, gefahrenkategorie 1B</td></tr><tr><td>Eye Dam. 1</td><td>Schwere Augenschädigung, gefahrenkategorie 1</td></tr><tr><td>STOT SE 3</td><td>Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige exposition, gefahrenkategorie 3</td></tr><tr><td>H226</td><td>Flüssigkeit und Dampf entzündbar.</td></tr><tr><td>H331</td><td>Giftig bei Einatmen.</td></tr></table>			Flam. Liq. 3	Entzündbare Flüssigkeiten, gefahrenkategorie 3	Acute Tox. 3	Akute Toxizität, gefahrenkategorie 3	Acute Tox. 4	Akute Toxizität, gefahrenkategorie 4	Skin Corr. 1A	Ätz auf die Haut, gefahrenkategorie 1A	Skin Corr. 1B	Ätz auf die Haut, gefahrenkategorie 1B	Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung, gefahrenkategorie 1	STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige exposition, gefahrenkategorie 3	H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.	H331	Giftig bei Einatmen.						
Flam. Liq. 3	Entzündbare Flüssigkeiten, gefahrenkategorie 3																									
Acute Tox. 3	Akute Toxizität, gefahrenkategorie 3																									
Acute Tox. 4	Akute Toxizität, gefahrenkategorie 4																									
Skin Corr. 1A	Ätz auf die Haut, gefahrenkategorie 1A																									
Skin Corr. 1B	Ätz auf die Haut, gefahrenkategorie 1B																									
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung, gefahrenkategorie 1																									
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige exposition, gefahrenkategorie 3																									
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.																									
H331	Giftig bei Einatmen.																									
EPY 11.5.1 - SDS 1004.14																										

11603175 - Selko pH E**ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben ... / >>**

H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H335	Kann die Atemwege reizen.
EUH071	Wirkt ätzend auf die Atemwege.

ERKLÄRUNG:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
- ATE: Schätzwert Akuter Toxizität
- CAS: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzten Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP: Verordnung (EG) 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zum Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: berufsbedingter Aussetzungsgrad
- PBT: Persistent bioakkumulierend und giftig nach REACH
- PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL - voraussehbares Aussetzungsniveau
- PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: Verordnung (EG) 1907/2006
- RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert
- TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvP: sehr persistent und sehr bioakkumulierend nach REACH
- WGK: Wassergefährdungsklassen.

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

1. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
 2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
 3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II REACH Verordnung)
 4. Verordnung (EG) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
 5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
 6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
 7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
 8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
 9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
 10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
 11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
 12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
 13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
 14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
 15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
 16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
 17. Verordnung (EU) 2019/1148
 18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV Atp. CLP)
 19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
 20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI Atp. CLP)
 21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)
 22. Delegierte Verordnung (EU) 2022/692 (XVIII Atp. CLP)
- The Merck Index. - 10th Edition
 - Handling Chemical Safety
 - INRS - Fiche Toxicologique (toxicological sheet)
 - Patty - Industrial Hygiene and Toxicology
 - N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition
 - Webseite IFA GESTIS

11603175 - Selko pH E**ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben ... / >>**

- Webseite ECHA-Agentur
- Datenbank für SDB-Vorlagen für chemische Stoffe - Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità (Italien)

Erläuterung für den Benutzer:

die in dieser Karte vorhandenen Informationen gründen sich auf die Kenntnisse, die bei uns, am Datum der letzten Version, verfügbar sind. Der Benutzer muß sich über die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauchs des Produktes, vergewissern.

Man darf dieses Dokument nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretieren.

Weil der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, unter eigener Verantwortung, die Gesetze und die geltenden Vorschriften, im Bereich der Hygiene und der Sicherheit, zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht gehaftet.

Das mit der Chemikalienhandhabung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden.

BERECHNUNGSMETHODEN ZUR EINSTUFUNG

Chemisch-physikalischen Gefahren: Die Einstufung des Produkts wurde aus den in der CLP-Verordnung, Anhang I, Teil 2, festgelegten Kriterien abgeleitet. Die Bestimmungsmethoden für die chemischen und physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.

Gesundheitsgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 3, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 11 anders angegeben.

Umweltgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 4, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 12 anders angegeben.

Änderungen im Vergleich zur vorigen Revision:

An folgenden Sektionen sind Änderungen angebracht worden:

01.